

Schuljahr 2022/23

Informationen zum Kostenbeitrag für die Tagesbetreuung

SEHR GEEHRTE ELTERN!

Die Abteilung Stadt Wien - Schulen (MA 56) möchte Ihnen die geltenden Richtlinien für die Einhebung des Kostenbeitrags für die Tagesbetreuung an öffentlichen Pflichtschulen übermitteln.

Die anfallenden Kosten für die Tagesbetreuung belaufen sich im Schuljahr 2022/2023 auf **EUR 6,40** pro Tag. Dieser Betrag ist ab einer monatlichen Bemessungsgrundlage (Familien-Netto-Einkommen unter Berücksichtigung von Abschlägen) von über EUR 3.153,00 zu zahlen. Für in Wien wohnhafte Familien kann dieser Betrag sozial gestaffelt werden. Die Tagesbetreuung kann **nur gemeinsam** mit dem angebotenen Mittagessen in Anspruch genommen werden. Es fallen daher zusätzlich Kosten für das Mittagessen an. Die Verrechnung erfolgt monatlich durch die Schulleitung.

FESTSTELLUNG DER BEMESSUNGSGRUNDLAGE

Für die Ermäßigung des Betreuungsbeitrags ist die Feststellung der Bemessungsgrundlage notwendig. Diese Feststellung wird von der „Berechnungsstelle – Ermäßigung schulische Tagesbetreuung“ der Stadt Wien – Kindergärten, durchgeführt. Die notwendigen Antragsformulare liegen in den Schulen auf.

BERECHNUNGSSTELLE

Bitte übermitteln Sie Ihren ausgefüllten Antrag und Ihre Einkommensunterlagen bis spätestens 1.7.2022 an die Berechnungsstelle - Ermäßigung schulische Tagesbetreuung, wenn möglich, in elektronischer Form. Nur so kann garantiert werden, dass Sie die Ermäßigung ab September 2022 bei der Stadt Wien – Schulen erhalten. Die Bearbeitung kann einige Tage in Anspruch nehmen. Die Unterlagen werden Ihnen per Post zugesendet.

Kontaktdaten:

Berechnungsstelle
Ermäßigung schulische Tagesbetreuung
16., Wilhelminenstraße 93

Ihre Unterlagen per Post oder per E-Mail an:
bst@ma10.wien.gv.at
Telefonnummer: +43 1 277 55 55

Öffnungszeiten:

MO, DI, DO, FR 8.00-12.00 Uhr, MI geschlossen

Donnerstagnachmittag für Berufstätige: 15:30-17:30 Uhr

Öffentliche Erreichbarkeit:

Buslinie 46A und Straßenbahnlinien 2 und 10
Station „Sandleitengasse“



EINKOMMENSUNTERLAGEN

Folgende Einkommensunterlagen werden je nach Beschäftigungsverhältnis von Ihnen benötigt:

Unselbstständig Erwerbstätige:

- letztgültige Lohn- und Gehaltsbestätigung (inkl. Überstundenbezahlung)
- bei Einkommen in unregelmäßiger Höhe werden Lohn- und Gehaltsbestätigungen über einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten benötigt

Selbstständig Erwerbstätige:

- letztgültiger Einkommenssteuerbescheid

Zum Familien-Netto-Einkommen zählt:

Einkommen 1. obsorgeberechtigte Person (z.B. Mutter)	Wochengeld
Einkommen 2. obsorgeberechtigte Person (z.B. Vater)	Wiener Familienzuschuss
Familienbeihilfe	Krankengeld
Kinderbetreuungsgeld	Witwen- / Witwer- und Waisenpension
Alimente / Unterhaltsvorschuss	AMS-Beihilfe
Unterhalt nach Scheidung	Zivildienstentgelt + Unterhalt für Präsenz- und Zivildienst
Arbeitslosengeld	Studienbeihilfe, Stipendium
Mindestsicherung	Unterstützungsbeiträge zum Beispiel von Eltern oder Verwandten
Notstandshilfe	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
Pension / Pensionsvorschuss	Einkünfte aus Kapitalvermögen

In der Lohn- und Gehaltsbestätigung können folgende Zahlungen nicht in Abzug gebracht werden:

- angegebene Vorschussrückzahlungen
- angegebene Exekutionsraten
- verrechnete Essensbezüge
- angegebene Abzüge für private Pensionsvorsorge und/oder Lebensversicherungen

Bei der Bemessung des Betreuungsbeitrages werden nicht berücksichtigt:

- Erhöhungsbeitrag bei Familienbeihilfen für behinderte Kinder
- Pflegegelder
- Behindertenbeihilfe
- Blindenbeihilfe
- Zusatzrenten für Schwerstversehrte zu einer gesetzlichen Unfallversorgung
- Außergewöhnliche Belastungen für Behinderte gemäß §§ 34 und 35 Einkommenssteuergesetz

Abzug für Geschwisterkind/er im Haushalt:

Unabhängig von einem vollen oder ermäßigten Betreuungsbeitrag, wird für jedes weitere im Haushalt der obsorgeberechtigten Person(en) lebende Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird, vom Familien-Netto-Einkommen ein Betrag von EUR 415,23 abgezogen.

Berücksichtigung von Alimentationszahlungen:

Für jedes Kind, das nicht im Haushalt der obsorgeberechtigten Person(en) lebt, werden die im Rahmen der Unterhaltungspflicht geleisteten laufenden Unterhaltszahlungen bzw. Kostenersatzbeiträge der Familie (maximal EUR 415,23) abgezogen.

Anhand der festgestellten Bemessungsgrundlage ergibt sich der zu bezahlende Betreuungsbeitrag:

<u>Bemessungsgrundlage:</u>	<u>Essenskosten:</u>	<u>Betreuungsbeitrag:</u>
bis EUR 1.161,43	Null	kein Beitrag
bis EUR 1.452,42	Voll	kein Beitrag
bis EUR 2.040,69	Voll	¼ Beitrag = EUR 1,60 / Tag
bis EUR 2.563,46	Voll	½ Beitrag = EUR 3,20 / Tag
bis EUR 3.153,00	Voll	¾ Beitrag = EUR 4,80 / Tag
ab EUR 3.153,01	Voll	Vollzahler = EUR 6,40 / Tag

Ermäßigungen gelten erst ab der Vorlage in den Schulen und können nicht rückwirkend berücksichtigt werden. Jede Änderung des Einkommens ist der „Berechnungsstelle – Ermäßigung schulische Tagesbetreuung“ der Stadt Wien - Kindergärten sowie der Schulleitung unverzüglich zu melden.

Bei zulässigem Fernbleiben vom Betreuungsteil (§ 45 Abs. 7 Schulunterrichtsgesetz) wird der Betreuungsbeitrag für diese Abwesenheitstage gutgeschrieben.

Die nachstehend angeführten Einzahlungstermine sind unbedingt einzuhalten.

Verrechnungszeitraum	Fälligkeit
September 2022	11.11.2022
Oktober 2022	01.12.2022
November 2022	01.01.2023
Dezember 2022	01.02.2023
Jänner 2023	01.03.2023

Verrechnungszeitraum	Fälligkeit
Februar 2023	01.04.2023
März 2023	01.05.2023
April 2023	01.06.2023
Mai 2023	01.07.2023
Juni 2023	01.08.2023

Die Unterlassung der Zahlung der vorgeschriebenen Beiträge ist mit erheblichen Mehrkosten verbunden und kann den Ausschluss des Kindes aus der Betreuung nach sich ziehen (§ 33 Abs. 7a Schulunterrichtsgesetz).

Für weitere Auskünfte steht Ihnen der/die Schulleiter*in bzw. der/die Freizeitleiter*in zur Verfügung.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Kindern für das kommende Schuljahr alles Gute!

Mit freundlichen Grüßen

e.h.

Mag.^a Andrea Trattinig
Leiterin der –Stadt Wien – Schulen (MA 56)